Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 7 (1858)

Artikel: Vergleichendes Urtheil über Zürich und Bern

Autor: Wolf, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-119895

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vergleichendes Urtheil über Bürich und Bern

enthalten in ber

"Abhandlung H. Mauris Füeslins unter einer Societet gelehrter Junger Herren, von dem ungleichen Genie der Standen Zürich und Bern 1723."

Mitgetheilt

von

Prof. Dr. N. Wolf in Zürich.

"Hochgeehrte Herren Wann ich betrachte, was für gelehrte, und jeder nach seiner Art, wol außgearbeitete discours, dißes halbe Jahrhundert, in dißer angenehmen Gessellschaft verlesen worden, so machet es mir zwahren große freud, Selbige gehört zu haben, aber mich bedunket hernach nicht freud, sonder traurigkeit sehn, wann Ich sinne, daß die Reihe nun an mir, und Ich zittere, daß mir die Schloß an denen Lenden auffgehen, und die Knie aneinandern stoßen; Allein ich habe doch noch niemahlen wollen außgehen, meine unzeitige seigen, neben diesen reiffen früchten der Geister außzuschütten.

Ich will dermahlen von dem Genie, der berühmten und mächtigen Republiquen Zürich und Bern, bender hoch= lobl. vororthen der Eidgnoßschafft, nach dem empfangnen geringen maaß meiner Einsichten und Erfahrung discourriren, darinn ich in vilem einen großen unterscheid gewahre:

Die Regierung zu Zurich hat fint des Burger= meisterthums Ritter Braunen zum fundament die Bunfft ihrer Sandwerken, auß welchen jede gleich vil in das Re= giment geben; diger Braun mit feinen Consorten, damit Sie ihre Ehrsucht stillen, und fich felbe an das Brett brin= gen mögen, haben fich an das volt gebenkt, felbigem aller= len fehler der Regierung entdeket, um felbige ben dem pobel verhaßt zu machen, und durch den ihnen gemachten Unhang, diße 36 Regenten, davon die einte Belffte vom Adel, die andre von vornehmen Burgerlichen geschlechteren waren, ab= gesetzt und auß der Statt verjagt, fich felbsten aber das Burgermeisterthum und vorderfte Stellen, und fo lang Sie am leben, für die Consorten, die Antwartschafft auf den Consulat vorbehalten, den Adel aber auf eine eigene Bunfft gebunden, auß welcher Sie für ihren antheil nicht mehr alß eine Bunfft gemeiner Sandwerken in die Regierung geben konnen, folglich die Edelleuthe nicht mehr, alf den 13 theil an der Regierung haben. Bu Bern ift eine ab= folute Aristocratia, die an keine Bunft gebunden, und da= von die Sandwerksleuthe dermaßen aufgeschloffen, daß Gie, wann das Regiment complet, kaum den hundertsten, hin= gegen die Edelleuthe wol den Sechsten theil außmachen; Es ist auch gläublich, daß von Anfang der Erbauwung Dißer Statt, vile Adelige Familien, welche dem Baringi= fchen Sauß ergeben, und Feinde feiner feinden geweßen, und vermuthlich etwan natürliche Kinder vornehmer Leu= then, welche Ihr glück im Krieg zu suchen bemußiget ma= ren, dahin fich begeben, und Schuz gesucht, auch zur Re= gierung gelanget, und Gelbige big dabin behalten, und auf ihre Nachkommende fortgeleitet. Singegen haben diße, nach Groberung des Pays de Vaud, die in selbigem wohnende Edelleuthe, wie nicht weniger auch den in ihren teutschen Landen felbst fich befindenden Adelichen Landfaßen, unge= achtet Sie famtlich ihre Regimentefähige Mitburger, fast ganglich den Zugang in die Regierung unmöglich gemachet, fo daß unter eifer fo großen Menge, ben einer Regiments=

Besezung über 2 kaum in den großen Rath angenommen werden. Auß dieser ungleichen Einrichtung beider Ständen Regierungen, und auch ungleichen manieren zu leben, schließe ich, mit dem Authore der Heutelia, daß die Züricher gute Deconomie und in Civilibus ziemlich erfahren, die Berner aber in Staats Sachen beßer berichtet sehen.

- Burich hat sein Land voller volk, obschon das Land nicht beffer alf das Bernerische, aber darum, weilen die Werbungen für außwertige Stände ernstlicher verbotten, ud Sie vil weniger Truppen in fromden Diensten haben, welche durch die Recrues zu erganzen, hingegen großen Theils durch die Kauffmanschafft zu leben hat. gegen hat ein großes Land, und Gelbiges nach feiner größe nicht so bevölkert, weilen ins gegentheil vil volk, in frem= den Kriegsdiensten stehet, Manufacturen aber daselbst so vil als keine find, welches zum Theil, wie einiche davor halten der dießem Negotio widerigen Natur des Landes, meines Bedunkens aber, - der denen Ginwohnern der Statt Bern angebohrnen Trägheit und unfleiß zuzuschreiben, in welcher Sie durch die Auferzeuhung und das Benspiel dortiger Officieren, welche eine große Bahl ber Einwohneren aus= machen, noch mehr unterhalten werden.
- c. Zürich hat sein Land nicht mit dem Schwert geswunnen, sonder alles Land, so private ihr Eigenthum ist, mit gelt erkaufft, die IV wachten, einig, sind vermuthlich denen Edlen von Hottingen, als Banditen, sequestrirt worsden; was Sie für Land eingenommen, ist niemahlen anderst, als mit hilff ihrer Mit-Eidgenossen geschehen, mit denen Sie in der Regierung über die eroberten Länder stehen, bis auff den Heutigen Tag. Bern hingegen hat seine Kriege niemahlen vergeben gesühret, sondern die Außbreitung seiner Herrschafft jederzeit zum zweck gehabt, deße sind unverwersseliche Beweisthümer das Ergoü, davon Sie alles was Sie, und zwahren mit Hilff deren von Solothurn eingenohmen, dennoch allein sür sich behalten, deßgleichen das Pays de

Vaud, die Herrschafften Haßli, unter Seewen, Ober Siben= thal, Aelen, Erlach, Landshut, Buren und andere.

- d. Der Züricher muß durch sein oder der Seinigen Authoritet, und vilvermögende officia, oder durch seine dienstfertigkeit, oder durch mitleidiges, und wie die Heutelia von einem andern Orth sagt, durch gemein Burgerliches ansstellen, sich eine Charge zuwegen bringen. Der Berner kann durch das vernünfftige loos sich ein glük machen, durch Heurath eines vornehmen Herren Tochter aber vorher das Bareth sich erwerben, und Selbiges manchmahl für sein. ganzes weibergut halten.
- e. Der Züricher ist auf seiner Landvogten, damit Er dem gemeinen Wesen ohne seinen Schaden dienen könne, lebt mehrtheil nit verschwenderischer alß ben Haus, schauet daß Er was weniges nebet sich lege, haltet immittelst seine angehörige ganz gelind, damit Er nicht in verantwortung komme. Der Berner sühret sich auf seiner Landvogten Erster Claß, welche in gegenhalt der Besten Züricher Landvogten Vogten 3 oder 4 mahl ertraglicher, ganz prächtig auff; in denen welschen Bogtenen insonderheit ist sein Tittul Monseigneur und Votre Excellence, die Unterthanen trachtet Er sehr in der Dehmuth zu halten, und wo ein Anlaß sich zeiget, ihnen zu schräpfen, laßt der Landvogt denselben nicht leicht verscheinen.
- f. Bern ist in seinem Leben splendid und liebet die Magnisicenz, können denen Sachen einen Schein und manier geben nach französischer Art. Zürich hasset alle neu ein= reissende gewohnheiten, kann den pracht und die mode, darmit man sich von dem gemeinen volk zu unterscheiden suchet, nicht leiden, villeicht weil sie den bon goust des pöbels haben, und gern selbigem zu gefallen leben; Ist zwahr einen wäg prächtig genug, aber auff eine art, welche man nirgend anderst, als ben ihnen, gewahret. Die Herren von Zürich wenden ihr gelt an zu Mahlzeiten auf denen Zünsten, ben denen Promotionen denen die Leber abzu=

kühlen, welche Ihnen weder Schaden noch nuzen, aber alles tadlen können, Sie wenden ihr gelt an, an Almoßen, Steuren für Brandbeschädigte, außwertige Kirchen und Schuslen, Trinkgelder 2c. 2c., leben aber in ihren Haußhaltungen sparsam, bezahlen richtig was sie schuldig sind. Der Berner thut sich selbsten wohl, puzet seine Häußer und Landgüter prächtig auß, fähret in Carossen, machet Schulden und leßet die Bezahlung lang anstehen.

- g. Die Geistliche werden zu Zürich, nach des Aposstels Petri vermahnung, doppleter Ehren wehrt gehalten, und wird denen sonderlich, welche schon eine geraume zeit und auf einem ansehenlichen posten sich um die Kirche verstient gemachet, sich selbst auff der Canzel, in Stands Geschäffte zu mischen und über eint und andere Sachen, denen zuhöreren solche gedanken, welche ihrem absehen und besondern Meinungen angemeßen, benzubringen, nit so böß aufgenohmen. Zu Bern ist es darinn wider etwas anders beschäffen, da die Geistliche solches Ansehen nicht haben, wie an dem Ersten Orth, und wie es Stanian bemerket, mehr in denen Schranken ihres Beruffs und der Ehrsurcht gegen den Obern gewalt behalten werden, alß irgend an einem andern Orth der Eidtgnoßschaft.
- h. Zu Zürich haben die Handwerksleuthe solche Freisteiten, welche offters zu Beschwerd ihrer Mitburgeren gesreichen, ben solchen ist die oberkeit solcher gestalten verbunsten Sie zu schirmen, daß ben dessen Ermanglung, der ganze Stand gefahr lauffen wurde, umgekehrt zu werden, wenigstens weren die oberkeitliche persohnen ihres Lebens nicht sicher. Zu Bern ist es nicht also, dann da müssen die Handwerker ihre Frenheiten ganz bescheidenlich brauchen und werden in den Schranken der gebühr behalten.
- i. Der Züricher schiket seine Söhne eintweder in außwertige Kauffmans Comtoir, und läßt Sie hernach eine Renße machen, oder auf die Academien, die Theologiam oder die Jura oder die Medicinam zu studiren, und die

außwertigen gewohnheiten und Sitten zu besehen aber nicht zu lehrnen, oder ben weitem nit mit sich nacher Hauß zu bringen, daheim müssen die so Jura studiert, Canzlisten senn. Der Berner schicket seine Söhne mehrtheils in Kriegs= dienst, darinn Sie bleiben müßen so lang, biß Sie zu Hauß kein beßer glück machen können; die töchteren schiket Er in das Welschland, allerhand arbeiten und die Franzößische Sprach zu lehrnen."

Anmerkung. Es existirten zur Zeit der Abhaltung des mitgetheilten Vortrages in Zurich zwei Morit Fußli, Geschwisterkinder nahe gleichen Alters, - Der eine wurde später Landvogt zu Regensperg, der andere Amtmann am Detenbach. Welcher von beiden den, wenn auch vielleicht in manchen Stücken etwas ein= feitigen, doch immerbin viele wahren Unterschiede zwischen Zürich und Bern hervorhebenden Vortrag gehalten, kann ich nicht bestimmen *), - ebenso= wenig mit Sicherheit angeben, ob die dazu veran= laffende Societät in einer Beziehung zu dem 1679 gestifteten Collegium Insulanum stand, wo ebenfalls während einiger Jahre gemischte Bortrage gehalten wurden. Ueber die erwähnte Schrift: "Heutelia" vergl. Hallers Bibliothet der Schweizergeschichte V. 1195, - über Stanyan, An account of Switzerland written in the Year 1714 vergl. Saller eben= das. I. 717.

Der Herausgeber.

^{*)} Daß Füßlin gegenüber Bern seine Vaterstadt Zürich mit entschiedener Parteinahme hervorhebt, zeigt namentlich auch der Umstand, daß er das Urtheil der beiden, Bern Opposition maschenden Schriften "Heutelia" und von "Stanian" gelten macht. Die Berner Regierung schritt seiner Zeit gegen beide Druckschriften von Amtswegen ein, wodurch freilich die darin erhobene scharse Kritik mancher Regierungsgrundsähe nicht widerlegt ward. Die Schen vor öffentlicher Beurtheilung erklärte sich aber aus den damaligen Staatsverhältnissen.